

Stadtverwaltung
3676 Kirchhain 1
Eing. 08. DEZ. 1989
Abt. *DM*
Anl. *DM*

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.2.1952 (GVBl. S. 11), i.d.F. vom 1.4.1981 (GVBl. I S. 66) und des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.7.1977, geändert durch VO vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain am 27.11.89 die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil beschlossen.

Übersicht: § 1 Geltungsbereich
§ 2 Inhalt
§ 3 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Himmelsberg:

Flur 1, Nr. 29/1 teilw., 29/2 teilw., 30 teilw., 31, 31/1, 34, 35 sowie die Wegeparzellen 52 und 53 teilw.

Flur 5, Nr. 27/3, 28/5, 28/7, 28/8, 30, 31/2 - 31/4, 32/1, 32/2 sowie die Wegeparzellen 51/4 teilw. und 64/2.

(2) Die Grenzen des unter (1) beschriebenen Geltungsbereiches sind aus der in der Anlage befindlichen Plankarte ersichtlich (Anlage 1).

(3) Die unter (2) angesprochene Plankarte ist einschließlich zugehöriger Begründung (Anlage 2) Bestandteil dieser Satzung.

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Parzellen als Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit § 4 BauNVO ausgewiesen

a) Flur 1 Nr. 32/1, 34, 35 und Flur 5, Nr. 27/3, 28/5, 28/7, 28/8, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2 sowie

b) Flur 1, Nr. 29/1* 29/2*, 30* und 31

- jeweils nur der im Geltungsbereich der Satzung gelegene Teil

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ist auf den unter a) genannten Flurstücken die Errichtung von Gebäuden mit zwei Vollgeschossen zulässig. Auf den unter b) genannten Flurstücken ist die Errichtung von Gebäuden mit einem Vollgeschoß zulässig.

(3) Die Flurstücke Flur 5 Nr. 30 und 31/4 sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verb. mit § 5 BauNVO als Dorfgebiet ausgewiesen. Hier ist ebenfalls die Errichtung von Gebäuden mit 2 Vollgeschossen sind zulässig.

(4) Gem § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist ergänzend festgesetzt, daß auf den Grundstücksfreiflächen vorhandene Bäume und Sträucher zu erhalten sind und bei Abgängen standortgerecht nachzupflanzen ist.

Diese Satzung tritt nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch und dessen ortsüblicher Bekanntmachung am Tag der Bekanntmachung in Kraft.



Magistrat der Stadt Kirchhain

Kirchhain, den 6.9.1989

Töde
Bürgermeister

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung:

Das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 27.11.89
Az.: 34-61a-2017-
Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag



Willw...

STADT KIRCHHAIN - STT. HIMMELSBERG

ABRUNDUNGSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 NR.3 BAUGB

NR. 2 AM EICHFELD / ZUR HAARTMÜHLE

Abzeichnung der Flurkarte

Gemeinde: Kirchhain
Gemarkung: Himmelsberg
1, 5
1:500



- Zeichenerklärung**
- WA: Art der baulichen Nutzung - Allgemeines Wohngebiet
 - MD: Art der baulichen Nutzung - Dorfgebiet
 - II: Maß der baulichen Nutzung - Zahl der zulässigen Vollgeschosse
 - II: öffentliche Verkehrsflächen - Straßenverkehrsfläche
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft
 - GW: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anpflanzung von Hochstammobstäumen
 - Erhalt von Bäumen und Sträuchern
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
 - Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung

- Vermerke**
- (1) Der Satzungsbeschluss erfolgte durch die Stadtverordneten am 27.11.89
Kirchhain, den 10.9.1989
Magistrat der Stadt Kirchhain
 - (2) Mit Verfügung vom 30.11.89 teilt der Regierungspräsident in Gießen mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.
Kirchhain, den 11.11.89
Siegel der Stadt Kirchhain
 - (3) Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 20.11.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Damit hat die Satzung Rechtskraft erlangt.
Kirchhain, den 11.11.89
Siegel der Stadt Kirchhain

Textliche Festsetzungen

(1) gem. § 9(1)25 BauGB: Auf den Grundstücksfreiflächen vorhandene einheimische Bäume und Sträucher sind zu erhalten; bei Abgängen ist standortgerecht nachzupflanzen. Fichten und andere Koniferen sind auszuschließen.

Artenliste für Nachpflanzungen:

Bäume	Sträucher
Betula pendula - Sandbirke	Corylus avellana - Hasel
Carpinus betulus - Hainbuche	Crataegus monogyna - Weißdorn
Fagus sylvatica - Buche	Prunus spinosa - Schlehe
Quercus robur - Stieleiche	Rhamnus frangula - Faulbaum
Sorbus aucuparia - Vogelbeere	Rosa canina - Hundrose
einheimische Hochstammobstbäume (Landsorten)	Salix caprea - Salweide

(2) Nachrichtlicher Hinweis:

Der räumliche Geltungsbereich der Abrundungssatzung liegt in der Wasserschutzzone III A der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des "ZMW". Die in der Schutzzone III A verbotenen Handlungen und Nutzungen sind in §§ 4 und 5 der "Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke, Landkreis Marburg-Biedenkopf, vom 2. November 1987 - Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 48/1987, S. 2373-2378, aufgeführt.

Stadt/Gemeinde:	Kirchhain / Himmelsberg	
Plan:	Abrundungssatzung Nr. 2	
Bearbeitungsstand	Datum	Name
Vorentwurf	10.1.89	Töde
Satzung	5.9.89	Töde

PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT
SIEDLUNG • LANDSCHAFT • VERKEHR
Dipl.-Geogr. H. Christoffel • Dipl.-Geogr. H. Fischer • Dipl.-Geogr. H.-D. Kersch
Lindengasse 8, 6300 Gießen • Tel.: 0641/35468